



Satzung der Stadt Singen über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Scheffelareal"

Nach § 142 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Singen in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2014 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Scheffelareal"

als Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Scheffelareal“.
- (2) Die Funktionsverbesserung des Gebietes sowie die Ziele und Zwecke der Sanierung werden wie folgt bestimmt:
 - a) Neuordnung des Gesamtareals
 - b) Aufwertung des Stadtquartiers
 - c) Schaffung attraktiver Wohn- und Geschäftsstandorte
 - d) Behutsame und maßvolle Nachverdichtung
 - e) Schaffung von Fußwegeverbindungen im Quartier, insbesondere zum Naherholungsgebiet an der Aach
 - f) Entwicklung eines Energiekonzepts für Maßnahmen zur energetischen Erneuerung
 - g) Aufwertung der öffentlichen Flächen entlang der Haupt- und Bahnhofstraße
 - h) Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes
 - i) Modernisierung des Gebäudebestandes

§ 2 Abgrenzung

(1) Das Sanierungsgebiet „Scheffelareal“ wird begrenzt durch:

Im Norden: Hegastraße,
im Osten: Scheffelstraße,
im Süden: Bahnhofstraße und
im Westen: Hauptstraße.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 14.07.2014 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 24.07.2014

Gez.
Bernd Häusler, Oberbürgermeister

ausgefertigt am 25.07.2014

Rechtsverbindlich seit 06.08.2014